

betonend, dass in enger Zusammenarbeit aller maßgeblichen Akteure und Sektoren das Problem der Verwundbarkeit angegangen und die Risikominderung, einschließlich vorbereitender Maßnahmen, in alle Phasen des Managements von Naturkatastrophen, des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe und der Entwicklungsplanung einbezogen werden muss,

bekräftigend, dass die Stärkung der Resilienz zur Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen und zu ihrer raschen Überwindung beiträgt,

in Anbetracht dessen, dass sich der Umfang, das Ausmaß und die Komplexität humanitärer Krisen, namentlich von Naturkatastrophen, verändern und dass diese Krisen die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung

Wirkung der tieferliegenden Treiber des Katastrophenrisikos und der Verwundbarkeit zu verringern, und umfassende Vorschriften und Verfahren für die Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe zu verabschieden, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, und fordert die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und andere Partner auf, technische Unterstützung zur Verwirklichung dieser Ziele bereitzustellen;

11. begrüßt die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen und anderen maßgeblichen Interessenträgern wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den Kommunen, der Zivilgesellschaft sowie dem Privatsektor bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Verwundbarkeit gegenüber künftigen Naturgefahren gemindert wird;

12. bekundet erneut ihre Entschlossenheit, mit Vorrang die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Begrenzung der Folgen auf allen Ebenen auszubauen;

13. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Sendai-Rahmen Frühwarnsysteme sowie Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Risikominderung auf allen Ebenen zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den relevanten Akteuren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

14. fordert die Mitgliedstaaten außerdem nachdrücklich auf, ihre Reaktion auf Frühwarninformationen zu verbessern, um sicherzustellen, dass Frühwarnung rasche Maßnahmen folgen, und legt allen Akteuren nahe, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen;

15. ermutigt die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung ihrer nationalen Plattformen für Katastrophenvorsorge und deren Vorlage an das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit dem Sendai-Rahmen zu erwägen, und ermutigt die Staaten außerdem, zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen;

16. erkennt an, wie wichtig es ist, bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle ein Mehrfachrisikokonzept zu verfolgen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, sowie das System der Vereinten Nationen, bei ihren Bereitschaftsmaßnahmen weiter einen solchen Ansatz zu verfolgen und dabei unter anderem auch den von Industrie- und Technologieunfällen ausgehenden sekundären Umweltgefahren gebührende Beachtung zu schenken;

17. betont, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden können, weiter zu verstärken und auszubauen;

18. befürwortet innovative Verfahren, die auf dem Wissen der von Naturkatastrophen betroffenen Menschen beruhen, um mit minimalen logistischen und infrastrukturellen Auswirkungen vor Ort nachhaltige Lösungen zu entwickeln und lebensrettende Artikel herzustellen;

19. betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Wiederherstellung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen und durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

20. legt allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, nahe geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sendung nicht angeforderter, nicht benötigter oder ungeeigneter Hilfsgüter im Rahmen der Reaktion auf Katastrophen zu reduzieren und ihr entgegenzuwirken;

21. ermutigt alle Mitgliedstaaten, den Transit der im Rahmen internationaler Bemühungen erbrachten humanitären Nothilfe und Entwicklungshilfe und den Zugang von humanitären Personal und humanitären Hilfsgütern möglichst zu erleichtern, einschließlich während der Übergangsphase v-12(m)12(ha-e)(r)-10(Ü12(v-1-8(hth)1(d)-12(i)-5(i)f)(ha-e))1(z)rmn2(v-1

33. ermutigt

47. fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen nachdrücklich auf, das Risikomanagement zu

sammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und in seinen Bericht Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die humanitäre Hilfe so bereitgestellt wird, dass sie den ~~größten~~ ^{größten} von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt.

72. Plenarsitzung
10. Dezember 2015